



GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis
Telefon 044 764 80 23
E-Mail christoph.rohner@hausen.ch
Homepage www.hausen.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 4. Oktober 2022

L3 **LIEGENSCHAFTEN - VERWALTUNG UND BETRIEB**
L3.1 **Miet- und Pachtverhältnisse, Betrieb, Belegung**
L3.1.2 **Einzelne Liegenschaften und Grundstücke**

Nr. 257/2022 **Öffentliche Räume der Politischen Gemeinde. Anpassungen am Reglement über die Vermietung von öffentlichen Räumen der Politischen Gemeinde vom 1. Januar 2013**

Ausgangslage

Das Reglement über die Vermietung von öffentlichen Räumen der Politischen Gemeinde Hausen am Albis wurde das letzte Mal per 1. Januar 2013 angepasst. In letzter Zeit gab es immer wieder Diskussionen über Anzahl der Proben, Lärmbelästigung der Anwohner und die Reinigung des Saals. Diese Punkte sind im bestehenden Reglement nicht genügend ausführlich geregelt. Ebenfalls sind Räume erwähnt, welche in der Zwischenzeit nicht mehr an Dritte vermietet werden. Aus diesen Gründen soll das Reglement überarbeitet werden.

Mit B-Geschäft Nr. 215/2022 vom 23. August 2022 äusserte sich der Gemeinderat zu den vorgeschlagenen Änderungen am Reglement. Allerdings wurde Folgendes festgehalten:

- Die Sache mit der Strassensperre muss einfacher geregelt werden:
Bei grösseren Veranstaltungen (ab 50 PW) ist durch den Mieter ein Verkehrsdienst zu organisieren und die Schulhausstrasse ist bei der Einmündung Ebertswilerstrasse mit dem zur Verfügung gestellten Signalisationsmaterial abzusperren.
- Zu prüfen ist, wie dies im internen Reservationsprozess umgesetzt werden kann (Sollen die Anzahl PWs in jedem Fall auf dem Gesuch angegeben werden oder nur dann, wenn eine bestimmte Anzahl Personen angegeben wird, muss auch noch die erwartete Anzahl PWs erfragt werden). Oder ist allenfalls zu differenzieren (Privatpartys, Beteiligung von Auswertigen).
- Zudem soll die Strafandrohung nochmals überprüft werden, namentlich ob kein richterliches Verbot notwendig ist.
- Falls der Mieter nicht reinigen will oder nicht ausreichend reinigt, ist auf Kosten des Mieters zu reinigen. Dies kann grundsätzlich durch eine interne oder auch durch eine externe Stelle passieren, die Kosten müssen aber weiterverrechnet werden.

Erwägungen

Nachstehend die wichtigsten Punkte, welche angepasst werden sollen:

Zweckbestimmungen:

Das ehemalige Postgebäude in Ebertswil sowie die Chratscheune werden nicht an Dritte vermietet und werden demzufolge aus dem Reglement entfernt.

Reservation:

Diejenige Person, welche den Saal mietet, muss am Anlass anwesend sein und ist für allfällige Schäden oder Klagen persönlich verantwortlich. Diese Präzisierung soll verhindern, dass Einwohner von Hausen am Albis für Auswärtige den Saal dank günstigeren Konditionen mieten.

Abgabe der Räumlichkeiten:

Der Saal muss gründlich gereinigt abgegeben werden. Besenrein ist der falsche Ausdruck bzw. genügt für eine Rückgabe nicht

Feuerpolizei:

Es muss eine verantwortliche Person für die feuerpolizeilichen Belange bestimmt und beim Gesuch aufgeführt werden. Diese muss garantieren, dass die Bestimmungen, die neu ebenfalls im Reglement aufgeführt sind, beachtet und angewendet werden.

Ruhe und Ordnung:

Lärm im Freien ist ab 22.00 Uhr explizit verboten.

Parkplätze:

Bei grösseren Veranstaltungen mit mehr als 50 Personenwagen wird vom Veranstalter ein Verkehrsdienst verlangt. Dabei ist der Entlastung der Schulhausstrasse besondere Beachtung zu schenken.

Kostenlose Benutzung:

Im Gemeindesaal sind lediglich 5 Proben pro Jahr kostenlos. Mit Blick auf die Sportvereine, welche die Sporthallen ebenfalls gratis benützen dürfen, sind Proben in den übrigen Räumlichkeiten auch bei grösser Häufigkeit kostenlos. Zu den gemeinnützigen Anlässen von karitativen oder wohltätigen Institutionen zählt nach Einschätzung des Gemeinderates auch die Ausstellung von Kunst in Hausen. Auf eine explizite, beispielhafte Nennung dieser Veranstaltung im Reglement soll jedoch verzichtet werden. Gleiches gilt für Anlässe der Schule (Sekundar und Primar).

Mietgebühren:

Die regelmässige Benützung des Mehrzwecksaales (z.B. für Zumba- oder Yoga-Lektionen) soll gemäss langjähriger Praxis mit einer reduzierten Gebühr von Fr. 20 pro Lektion entschädigt werden. Mehr als die 5 Proben pro Verein und pro Jahr sind im Gemeindesaal an sich unerwünscht. Falls jedoch dargelegt werden kann, dass keine andere Räumlichkeit für zusätzliche Proben in Betracht kommt, wird eine reduzierte Gebühr von Fr. 30 pro zusätzliche Probe gewährt.

Reinigungsgebühren:

Es wird unterschieden ob die Reinigung bereits bei der Reservation in Auftrag gegeben wird oder ob bei der Selbstreinigung nach der Abgabe nachgeputzt werden muss. Da die Werkmitarbeitenden bereits gut ausgelastet sind, soll es möglich sein, die Reinigung nach einer Veranstaltung an Drittpersonen zu übertragen.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1 Das Reglement über die Vermietung von öffentlichen Räumen der Politischen Gemeinde wird genehmigt und vorbehältlich der Rechtskraft auf den den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
- 2 Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Publikation beauftragt.
- 3 Die Einwohnerkontrolle wird beauftragt, die Anmeldeformulare betr. verantwortliche Person Feuerpolizei sowie Anzahl PW anzupassen.

- 4 Mitteilung an:
- Liegenschaftsvorsteherin
 - Einwohnerkontrolle
 - Leiter Tiefbau
 - Saalabwart
 - Liegenschaftsverwalterin
 - Gemeindeschreiber (Akten)

Für richtigen Protokollauszug:



Christoph Rohner
Gemeindeschreiber

Versand: 5. Oktober 2022